

AWO Kreisverband Kiel e.V., DRK Kreisverband Kiel e.V., Christlicher Verein Kiel e.V. und Diakonie Altholstein

als

Betreuungsträger von Gemeinschaftsunterkünften in der Landeshauptstadt Kiel

in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wohnen und Grundsicherung der Landeshauptstadt Kiel

Gewaltschutzkonzept

zum Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften

"Präambel"

Ziel ist es, in jeder von der Landeshauptstadt Kiel betriebenen Gemeinschaftsunterkunft größtmöglichen Schutz für Kinder und Frauen zu erreichen. Gemeinschaftsunterkünfte sind die ersten Orte, die Flüchtlingen in Deutschland eine Zeitlang ein Zuhause bieten können. Integration geschieht vor Ort. In den Kieler Gemeinschaftsunterkünften sind Flüchtlinge niedrigschwellig für alle Integrationsangebote erreichbar. Ob Integration gelingt, hängt von einer gelingenden Struktur der Verwaltung, vor allem aber dem Engagement Einzelner – Haupt- und Ehrenamtlicher – ab.

Das Gewaltschutzkonzept in Kieler Gemeinschaftsunterkünften soll Schutz und Hilfe für Frauen und ihren Kindern vor körperlicher und sexualisierter Gewalt sowie sexuellen Belästigungen und Übergriffen bieten. Frauen und Kinder haben einen Anspruch darauf, vor Angriffen auf ihr Leben, ihre Gesundheit, ihre Persönlichkeit und ihre Menschenwürde ausreichend geschützt zu werden.

In erster Linie geht es um den Schutz von Kindern und Frauen, aber auch anderer Personengruppen z.B. Homosexuelle.

Um diesen größtmöglichen Schutz zu gewährleisten, bedarf es einer

- konzeptionellen Verankerung
- präventiver Maßnahmen,
- struktureller Möglichkeiten und geeigneten Rahmenbedingungen vor Ort,
- geschulte Mitarbeiter/innen sowie Ehrenamtliche
- einem gesicherter Handlungsleitlinie im Krisenfall bzw. Interventionsfall.

1. Konzeptionelle Verankerung/ Leitbild

Die unterschiedlichen Lebenslagen und Belastungen der Bewohner/-innen von Gemeinschaftsunterkünften erfordern von den Betreuungsträgern und deren Leitungen

eine klare Haltung und ein eindeutiges Bekenntnis gegen Gewalt. Darüber hinaus ist es notwendig, alle Mitarbeiter/-innen zu sensibilisieren und diese Grundhaltung auch von ihnen einzufordern.

Der respektvolle und wertschätzende Umgang auf allen Ebenen soll als Arbeitshaltung gegenüber den Bewohner/-innen benannt werden. Die Betreuungsträger verpflichten sich dazu, dieses Bekenntnis von allen Menschen, die in der Einrichtung arbeiten, zu verlangen und dies bereits in den Vorstellungsgesprächen gegenüber potenziellen Mitarbeiter/-innen als Auswahlkriterium zu benennen.

Das Amt für Wohnen und Grundsicherung der Landeshauptstadt Kiel als Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte verpflichtet sich, die Betreuungsträger bei der Umsetzung dieses Leitbildes zu unterstützen.

2. Präventive Maßnahmen

a. Über Rechte und Hilfsangebote informieren

Alle Bewohner/-innen werden darüber informiert, welche Rechte insbesondere Frauen und Kinder in Fällen von körperlicher oder sexualisierter Gewalt oder bei sexuellen Übergriffen haben und an wen sie sich wenden können. Besonders wichtig ist es, alle Bewohner/-innen über die Schweigepflicht der Mitarbeiter/-innen aufzuklären und darauf hinzuweisen, dass jede/-r Bewohner/-in die Beratungen aufsuchen oder ein persönliches und vertrauliches Gespräch mit einer/-m entsprechend geschulten Mitarbeiter/-in wahrnehmen kann. Bewohnerinnen sollten über das bestehende Hilfe- und Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen und über die Möglichkeit, Schutz in einem Frauenhaus finden zu können, informiert werden. Auch wird dafür gesorgt, dass Frauen und Kinder das Angebot des Hilfetelefons – Gewalt gegen Frauen kennen. Unter der Rufnummer: 08000 – 116 016 können mehrsprachige Beraterinnen rund um die Uhr erreicht werden. Die Beratung erfolgt anonym und kostenfrei und bei Bedarf unter Hinzuziehung eines Dolmetscherdienstes, der Beratungsgespräche in 15 Sprachen übersetzt. Ebenso werden Informationen über die bestehenden Schutzmöglichkeiten des Jugendamtes für Kinder- und Jugendliche gegeben.

b. Informationen verständlich machen und Sprachbarrieren überwinden

Die Informationen über Rechte, Schweigepflicht, die Beratungsangebote und weiterführende Hilfen müssen in mehreren Sprachen zur Verfügung stehen. Nicht selten sind Kommunikationsprobleme für Konflikte mitverantwortlich. Eine gute Zusammenarbeit mit Dolmetscherdiensten ist folglich unerlässlich. Wir setzen uns dafür ein, dass Dolmetscher/-innen zu regelmäßigen Zeiten, bspw. in Form von offenen Sprechstunden die Einrichtungen aufsuchen, um dadurch Verständigungsschwierigkeiten zu beseitigen. Für die Zeiten, in denen die Beratungen geöffnet haben, sollen grundsätzlich qualifizierte Sprachmittler/-innen anwesend sein. Im Falle eines gewalttätigen oder sexualisierten Übergriffs werden durch die Frauenfachdienste benannten Dolmetscherinnen kurzfristig hinzugezogen.

c. Beratung und Begleitung dauerhaft ermöglichen

Regelmäßig stattfindende Workshops zu bestimmten Themenkomplexen, wie z.B. Rechtsinformationen, Frauengesundheit o.ä., Selbstverteidigungskurse und offene Beratungsstunden können dazu beitragen, dass Frauen und Kinder sich ihrer Rechte bewusst werden und Mut fassen, über erlebte Gewalt und Belästigungen zu sprechen. Die Betreuungsträger bieten daher in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Kiel entsprechende Kurse an und stellen sicher, dass sprachliche Barrieren einer Teilnahme nicht im Wege stehen.

d. Kooperationspartner einbinden

Um individuelle und bedarfsgerechte Hilfe einzuleiten und sicherzustellen, werden betroffene Frauen und Kinder bei der Suche und Kontaktaufnahme zu fachkundigen Ansprechpartner/-innen und Stellen unterstützt. Es soll eine Adressdatenbank mit geeigneten Kontaktpersonen für weiterführende Hilfe zur Verfügung stehen, wie Frauenhäuser, Fachberatungsstellen, Flüchtlingsberatungsstellen, Kriminalpolizei, Justiz, Rechtsberatung, Amt für Soziale Dienste, Jugendamt, Gesundheitswesen, TIO e.V., Frauenhaus, Präventionsbüro Petze, Beratungsstelle Lerche, Contra, etc. Bei Bedarf werden besonders geschulte Mitarbeiter/-innen betroffene Frauen und Kinder zu Terminen begleiten und bei der Wahl der Kooperationspartner beraten. Es wird darauf geachtet, dass Hilfsangebote tatsächlich in Anspruch genommen werden und Frauen und Kinder zur Teilnahme ermutigt werden.

3. Strukturelle Rahmenbedingungen

Jede Unterkunft stellt sicher, dass spezifische und/oder niedrigschwellige Angebote zur Verfügung stehen sowie kontinuierliche und feststehende Beratungszeiten für den genannten Personenkreis.

Es sind in allen Gemeinschaftunterkünften geschützte Räume vorhanden, die ausschließlich für Frauen und Kinder zugänglich sind. Jede Gemeinschaftunterkunft verfügt über besonders geschützte und abgeschirmte Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder und Frauen.

4. Geschulte Mitarbeiter/innen und Ehrenamtliche

Die Betreuungsträger achten darauf, dass in jedem Team, besonders geschulte Mitarbeiter/-innen zugehörig sind, die kontinuierlich fortgebildet werden und an Supervision/Coaching teilnehmen. Dies gilt sowohl für ehren- als auch für hauptamtliche Mitarbeiter/-innen.

5. Handlungsleitlinie im Krisen- bzw. Interventionsfall

- **Grundsätzlich:** Für erste Schutzmaßnahmen zur Beendigung der Gewaltsituation dürfen keine hohen Anforderungen an den Nachweis der Gewalt gestellt werden. Schutzmaßnahmen müssen schnell greifen.

- **Grundsätzlich:** Frauen sollen bei der Aufnahme darauf hingewiesen werden, dass es wichtig ist eigene Fluchtgründe zu schildern.

Sichergestellt werden muss die gesundheitliche Versorgung der Betroffenen, die Wahrung ihrer Rechte und die räumliche Trennung von dem/der mutmaßlichen Täter/-in.

Verfahrensablauf bei Gewaltanwendungen:

- Sicherstellung des Schutzes und Hilfe für die Betroffenen. Gespräch mit Dolmetscher/innen.
- Information der Polizei.
- Gemeinsam mit Polizei und Betroffenen die Gefährdungslage vorläufig einschätzen. *Die Betroffenen haben die Wahlmöglichkeit! Ihr Schutz ist das vorrangige Ziel.* (Wer geht; Hausverbot; Näherungsverbot etc.).
- Information Sicherheitsdienst.
- Information der Sozialpädagogischen Leitung.
- Information/ Kooperation mit der jeweils inhaltlich zuständigen Beratungsstelle.
- Konsultation von Ärzten/-innen (Dokumentation!), Rechtsanwält/-innen, Fachberater/innen etc. in Absprache mit der zuständigen Beratungsstelle (sie haben die Fachkenntnisse).
- Dokumentation.
- Information des Leistungsträgers (Amt für Wohnen und Grundsicherung, Jobcenter) zur Sicherstellung getrennter Konten.
- Information der zuständigen Abteilung im Amt für Wohnen und Grundsicherung, ggf. der zuständigen Ausländerbehörde (ggf. Umverteilung)
- Für die Betroffenen: Dokumentation der Täterhandlung; eigenes Konto; ggf. Änderung der Handynummer; Achtung mit der Postadresse; Information von Freunden; Was dient der eigenen Sicherheit/ Öffentlichkeit herstellen in Gefährdungssituationen; Einleitung rechtlicher Schritte.

Grundsätzlich:

Alle Schritte sind miteinander verknüpft und alle sind wichtig. Sie sollten zeitnah und in Kooperation mit den zuständigen Fachstellen ablaufen.

Kiel, Mai 2016